



UNIL | Université de Lausanne



^b
UNIVERSITÄT
BERN

Philosophisch-historische Fakultät

Historisches Institut

**Master of Advanced Studies in
Archival, Library and Information
Science**

Gutachten zur Masterarbeit von: Bela Marani

Titel: Die Aufteilung der Archive bei Staatensukzession oder Gebietsverschiebung anhand der Auflösung der CSFR, der Gründung des Kantons Jura und des Kantonswechsels des Laufentals

Name des Gutachters / der Gutachterin: Niklaus Bütikofer

Vertreter / Vertreterin der Studienleitung: Gaby Knoch-Mund

Einleitung und Methodik (Kapitel 1 und 2)

In der Einleitung beschreibt die Autorin als Ziel ihrer Arbeit, nämlich „die vereinbarten Grundsätze der Teilung“ der Archive an drei ausgewählten Beispielen zu „untersuchen“. Wenig später, im Kapitel 2.3 Methodik und Aufbau schreibt Sie aber "Gegenstand der folgenden Untersuchung sind die Auswirkungen einer Staatennachfolge auf die Staatsarchive". Dem Anspruch aus dem Begriff „Auswirkungen“ wird sie aber in der Folge nicht gerecht.

Die Auswahl der Beispiele erfolgt vorwiegend aus praktischen Gründen, berücksichtigt aber drei unterschiedliche Typen von Sukzessionen bzw. Sezessionen. Als Grundlagen werden Rechtstexte, Literatur und Befragungen von zwei beteiligten Archivaren verwendet. Das ist für eine Masterarbeit geeignet und machbar. Allerdings wird nichts darüber berichtet, wie die beiden Befragungen vorbereitet und durchgeführt worden sind.

In einem Unterkapitel werden zwei Eingangsthesen formuliert, die als Untersuchungsleitlinien geeignet wären, aber in der Folge nicht mehr aufgenommen werden. Sie enthalten auch die beiden problematischen und nicht weiter erläuterten Formeln „Informationshoheit über die eigene Geschichte“ und „Recht auf ein kollektives kulturelles Gedächtnis“.

Das **Kapitel 3 Ausgangslage** bietet Grundsätzliches zu Staatensukzession und Sezessionen mehr oder weniger in Form eines Literaturüberblicks. Darunter ist auch Vieles, das für die Frage der Archivteilung nicht relevant ist. Das Kapitel geht ausserdem auf die historischen Umstände der untersuchten Beispiele ein. Das Kapitel wirkt etwas eklektisch und ist wenig stringent aufgebaut, aber bis auf einzelne Details in Ordnung und informativ.

Kapitel 4 Die Archive und die Auflösung der CSFR

Das Kapitel enthält zu Beginn im ersten Unterkapitel Vieles, das für die Fragestellung nicht relevant ist. Im zweiten Unterkapitel, welches auf das Thea Archivteilung eingeht, ist die formale Aufteilung in weitere Unterkapitel nicht systematisch. Es wäre zu Beginn ein Unterkapitel 'Allgemeines' oder 'Föderale und Spezialisierte Archive' nötig in Analogie zu den folgenden Unterkapiteln auf dieser dritten Ebene. Bei der Darstellung der Archivstruktur der CSFR bleibt zwar für Aussenstehende einiges unklar, was allerdings für die Fragestellung der Arbeit nicht so wichtig ist. (Warum bspw. gab es für das Aussenministerium eine tschechische und eine slowakische Provenienz? Gab es in der CSFR keine einheitliche Aussenpolitik? Warum hatte das Innenministerium ein eigenes Archiv? Etc.)

Die Teilungsprinzipien für die Archive sind gut dargestellt, aber weitgehend aus der Literatur übernommen.

Kapitel 5 behandelt Archivteilungen im Rahmen der subnationalen Sezessionsbewegungen ausschliesslich anhand schweizerischer Beispiele.

Das ist alles soweit gut dargestellt, auch wenn nicht alle Ausführungen zum Jurakonflikt relevant sind bzw. auf die Archivteilung bezogen werden. An einzelnen Stellen wird nicht ganz klar, ob die Sezession des Juras oder des Laufentals oder von beiden gemeint ist und im Falle von Moutier verwirrt, dass ohne weitere Erläuterung von den „Bezirksarchiven der Gemeinde Moutier“ die Rede ist und nicht klar wird, ob sich das nun auf den aktuellen Kantonswechsel oder auf die Zeit der Gründung des Kantons Jura bezieht.

Die Grundsätze der Archivteilung und die Errichtung der Stiftung zum fürstbischöflichen Archiv sind gut dargestellt. Einiges ist aber auch unsorgfältig formuliert. Der Satz auf Seite 38 bspw. „Das Staatsarchiv des Kantons Bern wurde als gemeinsames Kulturgut der Kantone Bern und Jura betrachtet“ ist ziemlich verwirrend. Vermutlich hat die Autorin nur unsorgfältig aus einem französischen Original übersetzt. Mit dem deutschen Begriff „Staatsarchiv“ ist eindeutig eine Institution gemeint, während das französische „Archives de l'Etat“ auch das Archivgut bezeichnen kann und auch bei diesem Verständnis müsste man eine zeitliche Abgrenzung vornehmen.

Auch in diesem Kapitel ist die Struktur nicht überzeugend. Die abschliessenden Unterkapitel 5.3.4 und 5.4 beziehen sich wohl auf alle untersuchten Beispiele und nicht nur auf die schweizerischen, um die es in Kapitel 5 eigentlich geht.

Im Unterkapitel „5.4 Ausblick ... Digitalisierungszeitalter“, bleibt einiges unklar. Wie mit Digital Rights Management und der Markup-Sprache ODRL die spezifischen Zugangsprobleme im Archivbereich gelöst werden könnten, müsste schon näher dargelegt werden. Ob und wie und welche „Bestimmungen über das E-Government“ in Abkommen zur Archivteilungsabkommen aufgenommen werden sollen, müsste auch etwas näher erläutert werden.

Kapitel 6 Schlussfolgerung

Das Kapitel ist eigentlich eine Zusammenfassung. Es nimmt keinen expliziten Bezug zur anfänglichen Fragestellung und zu den in der Einleitung formulierten Thesen. Als Zusammenfassung ist es in Ordnung und sinnvoll. Wenn man aber das Kapitel beginnt mit „Die optimale Lösung wäre ...“ hätte man zuvor mindestens Ansätze für Kriterien darüber, was optimal bzw. gut oder schlecht ist, entwickeln müssen.

Umfang: Die Arbeit (ohne Anhang) liegt mit 126'000 Zeichen und Leerschlägen innerhalb des geforderten Bereichs.

Formalia: Die Arbeit entspricht weitgehend den Anforderungen an wissenschaftliche Arbeiten, ausgenommen die wenigen Punkte, die weiter oben erwähnt sind.

Im Anhang fehlen Referenzen. Zum Beispiel sollte das abgebildete Dokument in Anhang 4 referenziert und minimal in einen Dossier- bzw. Geschäftszusammenhang eingebettet werden.

Bibliographie: Gut, sie umfasst die wesentliche Literatur zu den untersuchten Fällen und enthält Werke aus allen Unterrichtssprachen.

Gesamtbeurteilung

Die Arbeit bleibt stark im deskriptiven Bereich stecken. Die Grundsätze, auf die man sich gemäss der vorwiegend rechtlichen Dokumente geeinigt hatte, werden gut dargestellt. Insoweit erfüllt die Autorin das Hauptziel, das in der Einleitung genannt wird, sehr gut.

Die Arbeit weist kaum über die bereits vorhandene Literatur hinaus. Neu und deshalb interessant ist die Auswertung von archivischen Originalquellen zu den Fallbeispielen Jura und Laufental.

Der in der Einleitung erwähnte Aspekt „Die vorher in der Öffentlichkeit wenig wahrgenommenen Archive avancieren plötzlich zum Politikum und werden zwangsläufig Teil der kulturellen Auseinandersetzung.“ wird im Text nicht wieder aufgenommen und tiefergehend bearbeitet. Nur beiläufig blitzt dieser Aspekt auf in dem Zitat auf Seite 30, auf der nach einem Hinweis auf die „besondere und emotionale Belastung“ der Archivfrage auch die Meinung «der nordjurassischen Ideologen, die den Kanton Jura als eigentlichen Rechtsnachfolger des ehemaligen Fürstbistums Basel betrachten» erwähnt wurde. Leider ist das Zitat nicht referenziert, so dass nicht klar wird, wer das in welchem Kontext geäußert hat. Als zu untersuchende Hypothese drängt sich dabei sofort auf, dass man aus einer bestimmten Teilung/Zuteilung bzw. aus einem bestimmten Standort historischer Archive das Zugeständnis weitergehender Gebietsansprüche auf das ganze ursprüngliche Gebiet des Fürstbistums ableiten wollte. Dass im Zitat in Fussnote 79 die jurassische Delegation den UN-Begriff der Dekolonisation aufgenommen hat, ist ebenfalls sehr bemerkenswert. Das wäre ein für die historische und archivalische Forschung sehr interessanter und neuer Aspekt. Daraus hätte also mehr gemacht werden können. Ohne diesen Aspekt bleibt die Arbeit im rechtlich-prozeduralen Bereich, der weitgehend bekannt ist, stecken. Man muss sich auch fragen, wie tauglich die im Prinzip sehr gut herausgearbeiteten Grundsätze sind, wenn über dem Ganzen eine „besondere und emotionale Belastung der Archivfrage“ steht und ob für solche Fälle nicht noch weitere Grundsätze von Nutzen wären.

Die im Konzept zur Masterarbeit noch genannte Absicht einer Evaluation, fehlt in der Arbeit weitgehend. Dabei hätte die Gelegenheit, beteiligte leitende Archivare zu befragen, die Möglichkeit geboten, ohne grossen Aufwand evaluative Elemente in der Form persönlicher Rückblicke einzubringen.

Der/die unterzeichnende Gutachter/Gutachterin beantragt hiermit der Programmleitung, die Masterarbeit mit der Note 5.5 (sehr gut) zu bewerten.

Ort, Datum: Bern, 21.9.2022

Unterschrift des Gutachters / der Gutachterin:

